S A T Z U N G

der Gemeinde Dettingen an der Erms
über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebiets „Ortsmitte III“

Auf der Grundlage von § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen an der Erms in seiner Sitzung am 17.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufhebung der förmlichen Festlegung des
Sanierungsgebiets „Ortsmitte III“

Die vom Gemeinderat am 12.05.2011 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte III“, öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten am 21.05.2011, sowie die am 25.11.2021 beschlossene und am 16.12.2021 öffentlich bekanntgemachte und in Kraft getretene 1. Erweiterung des Sanierungsgebiets,
werden aufgehoben.

§ 2
Gebiet der aufgehobenen Sanierung

Das Gebiet, das hiernach nicht mehr der Sanierung unterliegt, ist im Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH vom 10.06.2025 mit der Bezeichnung „Aufhebung der förmlichen Festlegung“ mit einem Umfassungsband gekennzeichnet.

§ 3
In-Kraft-Treten

1. Die Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.
2. Das Grundbuchamt ist zu ersuchen, bei den Grundstücken den Sanierungsvermerk zu löschen.

Dettingen an der Erms, 19.08.2025

gez. Michael Hillert
Bürgermeister

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dettingen an der Erms unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Nummer 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hier den Abgrenzungsplan (Anlage 2) auf einer eigenen DIN A4-Seite abdrucken!

Aufhebung der Förmlichen Festlegung

Abgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets "Ortsmitte III" ca. 14,02 ha

Gemeinde Dettingen/Erms

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme

Ortsmitte III

Projekt Nr. 82535
06.10.2021 / ht
29.11.2021 / saw
10.06.2025 / slz

N

die STEG
Stadtentwicklung GmbH
Standort Stuttgart
Olgastraße 54, 70182 Stuttgart